

1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach §9 NDAV

1.1. Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der Netze-Gesellschaft Südwest mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (Gasanlage), gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück sowie einer Hauptabsperrereinrichtung und ggf. einem Hausdruckregelgerät im Gebäude.

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH berechnet folgende pauschale Hausanschlusskosten auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Hausanschlüsse:

Bei Standardanschlüssen mit einem Nenndurchmesser von 50mm (DN 50)		
Bei Bestandsgebäuden	Netto (€)	Brutto (€)
> eine Grundpauschale	1.475,00	1.755,25
> für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück von Grundstücksgrenze (öffentlicher Bereich) bis zur Hauskante	60,00	71,40
Bei Neubauten		
> eine Pauschale	1.200,00	1.428,00
Bei Ersterschließung		
> eine Pauschale	1.200,00	1.428,00

Abweichend zu den pauschalierten, durchschnittlichen Hausanschlusskosten verrechnet die Netze-Gesellschaft Südwest mbH bei:

1. Erschwernissen, z.B. ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen oder anderen Anlagen oder nicht fachgerechten Eigenleistungen die gesondert ermittelten tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Die durch kundenseitige Sonderwünsche entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von den oben genannten vergleichbaren Fällen abweichen, Kosten, die im Einzelfall gesondert ermittelt und nach Aufwand berechnet werden.

1.2 Änderung des Neuanschlusses

Entstehen bei Änderungen eines bereits beauftragten Netzanschlusses (bei noch nicht erfolgter Herstellung) auf Wunsch des Kunden zusätzliche Kosten, werden diese gesondert ermittelt und mit der tatsächlich entstehenden Höhe in Rechnung gestellt

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

2.1 BKZ bei Neuanschlüssen

- a) Der Anschlussnehmer zahlt der Netze-Gesellschaft Südwest mbH, für den Anschluss an sein Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß seiner Anmeldeleistung. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen im betreffenden Versorgungsbereich erforderlich sind.
- b) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH gemäß §9 NDAV berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen zu verlangen.

2.2 Regelungen im Netzgebiet der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Der Baukostenzuschuss wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt		
	Netto (€)	Brutto (€)
< 500 kW (Hi)	0,00	0,00
Ab 500– 530 kW (Hi)	2.500,00	2.975,00
Für jeden weitere 30-kW-Sufung	160,00	190,40

3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Kundengrundstück sind mit der Netze-Gesellschaft Südwest mbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Netze-Gesellschaft Südwest mbH durchgeführt werden.

Die Kosten für die Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.1 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung durch den Anschlussnehmer wird für den von der Netze-Gesellschaft Südwest mbH ausgeführten Netzanschluss vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen, die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach der Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Bei Eigenleistung auf dem Kundengrundstück beträgt die Rückvergütung für		
	Netto (€)	Brutto (€)
> bei Bestandsgebäuden für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	22,00	26,18
> bei Neubauten für jeden lfd. m auf dem	12,00	14,28
> bei Ersterschließungen für jeden lfd. m auf dem	12,00	14,28

4. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses nach §9 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt der Netze-Gesellschaft Südwest mbH die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit Netze-Gesellschaft Südwest mbH abgestimmt werden.

5. Temporäre Außerbetriebnahme und Stilllegen von Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer erstattet der Netze-Gesellschaft Südwest mbH die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Folgenden genannten Pauschalsätzen.

5.1 Temporäre Außerbetriebnahme siehe Ziffer 11

5.2 Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist. Bei größeren Dimensionen, als in der Tabelle angegeben, erfolgt die Verrechnung nach Angebot.

	Netto (€)	Brutto (€)
> bis DA 63	800,00	952,00

6. Zusätzliche Anschlüsse und Übergabestellen

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend dieser Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zu Verfügung stehenden Leistung. Wünscht ein Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat

7. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Erstellung des Netzanschlusses, die von der Netze-Gesellschaft Südwest mbH nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

8. Inbetriebsetzung nach §14 NDAV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Gasanlage des Anschlussnehmers sind der Netze-Gesellschaft Südwest mbH zu erstatten. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die Netze-Gesellschaft Südwest mbH selbst oder durch ein von ihr beauftragtes, im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers, eingetragenes Installationsunternehmens erfolgen.

	Netto (€)	Brutto (€)
> erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung **	Keine Kostenberechnung	
> für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zu erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00	77,35
> für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage ** bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung einer Kundenanlage	98,00	116,62

9. Nutzung des Netzanschlusses

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der Netze-Gesellschaft Südwest mbH entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der Netze-Gesellschaft Südwest mbH keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung eines Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§36 Energiewirtschaftsgesetz- EnWG) im Wege der Ersatzversorgung. (§38 EnWG). Wird ein Netzanschluss über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht benutzt, so behält sich die Netze-Gesellschaft Südwest mbH vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Anschlussverhältnis zu beenden. Oder sie kann die tatsächlichen Unterhaltskosten des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer die Verkehrssicherungspflicht für die Gasanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik einzuhalten hat. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen oder von der Netze-Gesellschaft Südwest mbH erhalten.

10. Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH übergibt dem Anschlussnutzer Gas der Gruppe H nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 260. Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4-13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet der Netze-Gesellschaft Südwest mbH liegt der Referenzwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm³. Der Referenzwert dient der vereinfachten Umrechnung

von Normkubikmetern in Kilowattstunden. Zur Abrechnung der Netznutzung wird aber immer der in der Abrechnungsperiode gemessene mengengewichtete Brennwert verwendet. Der Abrechnungsbrennwert wird auf der Internetseite der Netze-Gesellschaft Südwest mbH veröffentlicht. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei Neuanschlüssen mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Zur Berechnung der Zustandszahl z nach DVGW Arbeitsblatt G685 wird die vom Vermessungsamt ermittelte Höhenlage in der unmittelbaren Nähe des Hausanschlusses verwendet.

11. Zahlungsverzug gemäß §23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß §24 NDAV

	Netto (€)	Brutto (€)
> für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnungen sowie Verzugszinsen)	0,70**	
> auf Grund von sonstiger Veranlassung durch den Kunden z.B. bei vergeblicher Terminvereinbarung	36,00**	
> zum Einzug einer Forderung	46,00**	
> zur Unterbrechung der Netz- bzw. Anschlussnutzung** (Außerbetriebnahme) - innerhalb der Rahmenarbeitszeit (s. Ziffer 15) - außerhalb der Rahmenarbeitszeit	61,00 nach Aufwand	72,59 nach Aufwand
> zur Wiederinbetriebsetzung der Netz- bzw. Anschlussnutzung einer Kundenanlage nach vorausgegangenem Abschaltung - innerhalb der Rahmenarbeitszeit (s. Ziffer 15) - außerhalb der Rahmenarbeitszeit	98,00 nach Aufwand	116,62 nach Aufwand

12. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

13. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

14. Steuern und Abgaben

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die mit *** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

15. Bauabzugssteuer

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

16. Gültigkeit

Die Preise gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten. Diese sind Mo.-Do. 07:00 - 16:00 Uhr und Fr. 07:00 - 12:00 Uhr. Sofern der Anschlussnehmer die Ausführung außerhalb dieser Zeiten verlangt, erfolgt die Abrechnung der Arbeiten nach den gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

17. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2020 in Kraft.

** Ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits- und/oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage, welche durch den Anschlussnehmer zu veranlassen ist.